

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen

1. **Teilaufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB)**

Die in der Planzeichnung dargestellten Teilbereiche des Bebauungsplans Nummer 13 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „Biogasanlage und thermische Biomassennutzung“ werden gleichzeitig aufgehoben.

2. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 BauNVO)**

2.1 **Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO)**

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte 'Sonstige Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und thermische Biomassennutzung“ dient der Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, sonstigen geeigneten Einsatzstoffen im Rahmen der Biomasseverordnung sowie für die Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten).

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) sind zulässig:

1. notwendige Betriebsgebäude
(insbesondere Büro-, Aufenthalts- und Sozialräume, sowie Sanitäreinrichtungen für Mitarbeitende, Annahme-, Maschinen-, Geräte- und Lagerhallen).
2. bauliche Anlagen zur Lagerung, für die physikalische, biologische und chemische Reinigung und Verarbeitung der Gülle, der Biomasse, der Gärreste sowie zur Aufbereitung des Gases und der Biomasse erforderlichen Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen
(insbesondere Annahmebehälter, Mischbehälter, Gärrestelagerbehälter, Fermenter, Fahrsilos, Wärmetauscher, Biofilter, Gasspeicher, Notfackel, Holzheizung und Lagerhalle, Abfüllanlagen inkl. Abfüllplätze für Gülle und Gärreste).
3. die zur Wärme-, Strom- und Biomethangewinnung sowie zur Einspeisung in das (öffentliche) Netz erforderliche Anlagen
(insbesondere Blockheizkraftwerke, Wärmetauscher, Wärmespeicher, Pumpen, Reaktoren, Trafostationen sowie Gasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen).
4. sowie
Fahr- und Lagerflächen,
Havariewall und -mauer,
Regenrückhaltebecken und Auffangbecken für Sickerwasser und sonstige dem Betrieb dienende und notwendige technische Anlagen.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1, § 19 BauNVO)

3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs. 4 und § 18 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen der baulichen Anlagen gelten nicht für Schornsteine, Blitzableiter und Abluftanlagen. Derartige Bauteile dürfen eine festgesetzte Höhe von maximal 24 m über der Oberkante des Geländes nicht überschreiten.

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) ist eine maximale Firsthöhe baulicher Anlagen von 20 m zulässig. Bezugspunkte sind die in der Planzeichnung fixierte Höhenbezugspunkte.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Knickschutz

Der vorhandene Knick ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und unterliegt der periodischen Knickpflege. Knicks sind während der Baumaßnahmen ausreichend zu schützen und dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Knicklückenschließungen sind durch Pflanzungen heimischer Gehölze zu schließen.

4.1 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der bepflanzte Havariewall ist als solcher dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Staudenflur (A1)

Das Wegfallen der ruderalen Staudenfluren trockener Standorte ist mit einem Faktor von 1:1 auszugleichen.

5.2 Tümpel (A2)

Der Wegfall des Tümpels ist mit einem Faktor von 1:1 auszugleichen.

5.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

AV1 – Bauzeitenregelung und Sicherung Amphibien und Reptilien

Es sind folgende Parameter hinsichtlich des Schutzes von Amphibien und Reptilien umzusetzen bzw. einzuhalten:

- Während der artspezifischen Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit bis zur Abwanderung der Jungtiere ist auf die Durchführung der Baufeldfreimachung zu verzichten. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Laichzeit in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02 durchzuführen.
- Bei einem Eingriff außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch eine ökologische Baubegleitung eine Besatzkontrolle durchzuführen. Werden Amphibienarten festgestellt, sind diese fachgerecht abzusammeln.
- Das Absammeln potenzieller Individuen ist durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung oder biologisches Fachpersonal durchzuführen.
- Im Zeitraum August bis September ist ein Amphibienschutzzaun zwischen Baufeld und Ausgleichsfläche aufzustellen.

AV2 – Bauzeitenregelung Schilfbrüter und Gebäudebrüter

Bei einer Beseitigung der Schilfbestände und bei Abrissarbeiten sind Eingriffe außerhalb der Brutzeit der Schilf- und Gebäudebrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Bei einem Eingriff außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch Besatzkontrolle oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten

AV3 – Bauzeitenregelung Gehölzbrüter

Alle Rodungsarbeiten bzw. Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch Besatzkontrolle oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen wie z. B. „Abflattern“ des Baufeldes sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

AV4 – Bauzeitenregelung Bodenbrüter

Eingriffe in die Offenland- bzw. Ruderalbereiche sind im Zeitraum von August bis September auszuführen.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher durch Besatzkontrolle oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen wie z. B. „Abflattern“ des Baufeldes sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

AV5 – Beleuchtung

Es sind folgende Parameter hinsichtlich Insektenfreundlicher Beleuchtung umzusetzen bzw. einzuhalten:

- Die Installation sämtlicher Leuchten im Außenbereich ist mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur bis max. 2.700 Kelvin auszustatten.
- Die Beleuchtung ist durch Abschirmung der Lampen auf die erforderlichen Bereiche zu beschränken. Alle Leuchten müssen ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben.
- Es sind Leuchtmittel mit einem vollständig geschlossenen Lampengehäusen, deren Oberfläche nicht heißer als 60° C werden zu nutzen.
- Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung ist nicht zulässig.
- Laser und Reklamescheinwerfer sind nicht zulässig.
- Diese Festsetzungen gelten auch für die Baufeldfreimachung und die Bauphase.

6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 LBO)

6.1 Fassadengestaltung

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in nicht glänzenden Grün- und Grautönen zu halten.

Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie z. B. Schornsteine und Abluftanlagen.

6.2 Dachgestaltung

Feste und weiche Dacheindeckungen sind in nicht glänzenden Grün- und Grautönen auszuführen.

Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie sind zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

a) Archäologische Kulturdenkmäler (§§ 11-17 DSchG SH)

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 15 DSchG SH unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 des § 15 DSchG SH Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Bodenschutz

Humoser Oberboden stellt ein gesetzliches Schutzgut dar und darf als solches nicht vernichtet oder vergeudet werden und ist bei Baumaßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Generell ist der humose Oberboden schonend aufzunehmen und wiederzuverwenden.

Während der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut wird. Eine Schadverdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zu berücksichtigen.

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern (maximale Höhe 2,00 m), wobei diese nicht befahren werden dürfen. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Austrocknung und Erosion vorzunehmen. Die Ansaat ist gemäß DIN 18917 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten – durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht schadhafte verdichtet werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Bodenarbeiten bzw. Befahrungen durchgeführt werden. Überschüssiger Oberboden ist als wertvolles Schutzgut zu erhalten und weiterzuverwenden.

Im Zuge der geplanten Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2023) keine Altablagerungen.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen umgehend zu informieren.

c) Neuanlage des Kleingewässers

Das neue Kleingewässer ist oberhalb und unterhalb des Wasserspiegels mit wechselnden Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 5 und flacher zu errichten. Ausnahmen sind für die Herstellung der Tiefenwasserzone zulässig.

Eine Sohlabdichtung des Gewässers darf ausschließlich durch Verwendung von stark bindigem Boden (z. B. Lehm, Klei) erfolgen. Der Einbau von künstlichen Materialien (z. B. Folien) sowie das Einbringen von chemischen oder mineralischen Hilfsstoffen (z. B. Bentonit) sind bei der Herstellung des neuen Gewässers unzulässig.

Das neue Gewässer ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ansaaten und Anpflanzungen im Bereich der Böschungen, das Aufstellen von Entenhäusern, die Einrichtung von Wildfütterungsplätzen und das Einsetzen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen sind nicht zugelassen. Gleiches gilt für die Bade-, Angel- und sonstige Erholungsnutzung. Gehölze dürfen im Turnus von 5-10 Jahren auf den Stock gesetzt werden. Das Südufer kann durch punktuelle mechanische

Pflegemaßnahmen (keine flächige Mahd der Böschung) dauerhaft gehölzfrei gehalten werden.

Der Aushubboden welche bei der Herstellung des Kleingewässers anfällt, kann mit einer maximalen Stärke von 10 cm großflächig auf den direkt angrenzenden Flächen verteilt werden. In vorhandenen Senken, Mulden, Gräben/Gruppen oder dergleichen ist die Ablagerung des Aushubbodens nicht zulässig.

Das Aufbringen des Aushubbodens auf anderen Flächen stellt gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG einen genehmigungs- und ausgleichspflichtigen Eingriff dar, wenn die von der Aufschüttung betroffene Fläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Bodenmenge mehr als 30 m³ beträgt.

d) Anlegen der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche ist von der restlichen Betriebsfläche durch einen Zaun oder ähnliches abzugrenzen.

Für die Herstellung der Staudenflur ist eine für das Ursprungsgebiet passende Regiosaatgutmischung für feuchte und trockenere Bereiche zu verwenden.

Die Fläche ist einmal jährlich im August/September zu mähen und abzuräumen.

e) Rechtsgrundlagen

Sämtliche der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sowie DIN-Normen können bei der Verwaltung der Gemeinde Hennstedt eingesehen werden.